

TE Vwgh Erkenntnis 2025/12/30 Ra 2023/19/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.12.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

EURallg

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwRallg

32013R0604 Dublin-III Art29 Abs1

32013R0604 Dublin-III Art29 Abs2

1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schmied, LL.M., über die Revision des M A S, vertreten durch Univ. Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2023, W232 2268244-1/13E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von € 1106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein staatenloser Palästinenser, stellte am 16. Juli 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.

2

Mit Schreiben vom 31. August 2022 richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein auf die Bestimmungen der Dublin III-VO gestütztes Wiederaufnahmegesuch unter anderem an Rumänien. Mit Schreiben vom 12. September 2022 stimmten die rumänischen Behörden der Wiederaufnahme des Revisionswerbers auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO ausdrücklich zu. Mit Schreiben vom 31. August 2022 richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ein auf die Bestimmungen der Dublin III-VO gestütztes Wiederaufnahmegesuch unter anderem an Rumänien. Mit Schreiben vom 12. September 2022 stimmten die rumänischen Behörden der Wiederaufnahme des Revisionswerbers auf der Grundlage des Artikel 18, Absatz eins, Litera d, Dublin III-VO ausdrücklich zu.

3

Infolge unbekannten Aufenthaltes des Revisionswerbers im Zeitraum vom 23. Juli bis 11. Oktober 2022 setzte das BFA die rumänische Behörde mit Schreiben vom 19. September 2022 über die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO in Kenntnis. Infolge unbekannten Aufenthaltes des Revisionswerbers im Zeitraum vom 23. Juli bis 11. Oktober 2022 setzte das BFA die rumänische Behörde mit Schreiben vom 19. September 2022 über die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate gemäß Artikel 29, Absatz 2, Dublin III-VO in Kenntnis.

4

Mit Bescheid vom 9. Februar 2023 wies das BFA den Antrag auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurück, sprach aus, dass Rumänien für die Prüfung des Antrages gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO zuständig sei, ordnete die Außerlandesbringung des Revisionswerbers an und erklärte seine Abschiebung nach Rumänien für zulässig. Mit Bescheid vom 9. Februar 2023 wies das BFA den Antrag auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurück, sprach aus, dass Rumänien für die Prüfung des Antrages gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera d, Dublin III-VO zuständig sei, ordnete die Außerlandesbringung des Revisionswerbers an und erklärte seine Abschiebung nach Rumänien für zulässig.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers, in welcher er seine behördlich gemeldete Unterkunftnahme beim Verein „U B“ und den Besuch eines Deutschkurses „seit einiger Zeit“ vorbrachte, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers, in welcher er seine behördlich gemeldete Unterkunftnahme beim Verein „U B“ und den Besuch eines Deutschkurses „seit einiger Zeit“ vorbrachte, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6

Begründend führte das BVwG - soweit hier maßgeblich - aus, dass der Revisionswerber im Zeitraum vom 23. Juli bis zum 11. Oktober 2022 unbekannten Aufenthaltes gewesen sei, weswegen den rumänischen Behörden mit Schreiben vom 19. September 2022 mitgeteilt worden sei, dass sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängere. Konkrete, in der Person des Revisionswerbers gelegene Gründe, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im zuständigen Mitgliedstaat sprächen, lägen nicht vor. Weder leide der Revisionswerber an schwerwiegenden oder lebensbedrohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, noch bestünden private, familiäre oder berufliche Bindungen im österreichischen Bundesgebiet.

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die daraufhin erhobene Revision nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem eine Revisionsbeantwortung nicht erstattet wurde, erwogen:

8

In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit unter anderem geltend gemacht, das BVwG habe seine Annahme, der Revisionswerber sei im Sinn des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO „flüchtig“ gewesen, auf eine fehlerhafte und unrichtige Beweisaufnahme sowie Beweiswürdigung gestützt. Tatsächlich habe sich der Revisionswerber durchgehend bei seinem Onkel in Wien aufgehalten bzw. sei er beim Verein „U B“ gemeldet gewesen. Davon ausgehend sei die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO abgelaufen und Österreich für das Verfahren hinsichtlich des Antrags des Revisionswerbers auf internationalen Schutz zuständig geworden. In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit unter anderem geltend gemacht, das BVwG habe seine Annahme, der Revisionswerber sei im Sinn des Artikel 29, Absatz 2, Dublin III-VO „flüchtig“ gewesen, auf eine fehlerhafte und unrichtige Beweisaufnahme sowie Beweiswürdigung gestützt. Tatsächlich habe sich der Revisionswerber durchgehend bei seinem Onkel in Wien aufgehalten bzw. sei er beim Verein „U B“ gemeldet gewesen. Davon ausgehend sei die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Artikel 29, Absatz eins, Dublin III-VO abgelaufen und Österreich für das Verfahren hinsichtlich des Antrags des Revisionswerbers auf internationalen Schutz zuständig geworden.

9

Die Revision ist zulässig und auch begründet.

10

Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (Dublin III-VO) lautet auszugsweise: Artikel 29, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (Dublin III-VO) lautet auszugsweise:

„Artikel 29

Modalitäten und Fristen

(1) Die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat.

...

(2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

...“

11

Ausgehend von der an sich gegebenen Zuständigkeit Rumäniens zur Prüfung des Antrags des Revisionswerbers auf internationalen Schutz, die das BVwG seiner Entscheidung zugrunde legte und gegen die sich die Revision nicht wendet, ergibt sich für den vorliegenden Fall betreffend den in der Revision geltend gemachten Ablauf der Überstellungsfrist Folgendes:

12

Mit Schreiben vom 12. September 2022 stimmten die rumänischen Behörden dem Wiederaufnahmeersuchen des BFA zu. Die in Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin III-VO festgelegte sechsmonatige Überstellungsfrist war daher am 12. März 2023, und somit vor der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses, abgelaufen. Mit Schreiben vom 12. September 2022 stimmten die rumänischen Behörden dem Wiederaufnahmeersuchen des BFA zu. Die in Artikel 29, Absatz eins und Absatz 2, Dublin III-VO festgelegte sechsmonatige Überstellungsfrist war daher am 12. März 2023, und somit vor der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses, abgelaufen.

13

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, Ra 2017/19/0187, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das BVwG in einem derartigen Fall gehalten ist, sich mit der Verlängerung der Überstellungsfrist auseinanderzusetzen und dazu nachvollziehbare Feststellungen zu treffen, die eine rechtliche Beurteilung der Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 zweiter Satz Dublin III-VO erlauben. Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, Ra 2017/19/0187, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das BVwG in einem derartigen Fall gehalten ist, sich mit der Verlängerung der Überstellungsfrist auseinanderzusetzen und dazu nachvollziehbare Feststellungen zu treffen, die eine rechtliche Beurteilung der Voraussetzungen des Artikel 29, Absatz 2, zweiter Satz Dublin III-VO erlauben.

14

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Erkenntnis, in dem lediglich auf das Schreiben des BFA an die rumänischen Behörden vom 19. September 2022 und in diesem Zusammenhang cursorisch darauf verwiesen wird, dass der Revisionswerber im Zeitraum vom 23. September bis 11. Oktober 2022 unbekannten Aufenthaltes gewesen sei, ohne jedoch konkrete Feststellungen zum Gesagten zu treffen, nicht gerecht. Das BVwG ließ im Übrigen außer Acht, dass vom Revisionswerber im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Frage seines Aufenthalts vorgebracht wurde, dass er nicht flüchtig gewesen sei und keine Ladungen versäumt habe. Auch sei dem Revisionswerber im Verfahren vor dem BFA nicht vorgeworfen worden, dass er unbekannten Aufenthaltes gewesen sowie die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert worden sei. Mit diesen Ausführungen hat sich das BVwG nicht näher auseinandergesetzt (zur Pflicht der Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen vgl. etwa VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131, mwN). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Erkenntnis, in dem lediglich auf das Schreiben des BFA an die rumänischen Behörden vom 19. September 2022 und in diesem Zusammenhang cursorisch darauf verwiesen wird, dass der Revisionswerber im Zeitraum vom 23. September bis 11. Oktober 2022 unbekannten Aufenthaltes gewesen sei, ohne jedoch konkrete Feststellungen zum Gesagten zu treffen, nicht gerecht. Das BVwG ließ im Übrigen außer Acht, dass vom Revisionswerber im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Frage seines Aufenthalts vorgebracht wurde, dass er nicht flüchtig gewesen sei und keine Ladungen versäumt habe. Auch sei dem Revisionswerber im Verfahren vor dem BFA nicht vorgeworfen worden, dass er unbekannten Aufenthaltes gewesen sowie die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert worden sei. Mit diesen Ausführungen hat sich das BVwG nicht näher auseinandergesetzt (zur Pflicht der Auseinandersetzung mit dem Parteivorbringen vergleiche , etwa VwGH 22.5.2024, Ra 2022/19/0131, mwN).

15

Im Hinblick auf den Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin III-VO genannten sechsmonatigen Frist wäre das BVwG gehalten gewesen, zu den für die allfällige Verlängerung der Überstellungsfrist maßgeblichen Umständen unter Wahrung des Parteihörs nachvollziehbare Feststellungen zu treffen (siehe etwa VwGH 13.12.2017, Ra 2017/19/0187, Rn. 22; zu den Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG für das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vgl. zudem grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018). Im Hinblick auf den Ablauf der in Artikel 29, Absatz eins und Absatz 2, Dublin III-VO genannten sechsmonatigen Frist wäre das BVwG gehalten gewesen, zu den für die allfällige Verlängerung der Überstellungsfrist maßgeblichen Umständen unter Wahrung des Parteihörs nachvollziehbare Feststellungen zu treffen (siehe etwa VwGH 13.12.2017, Ra 2017/19/0187, Rn. 22; zu den Voraussetzungen gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG für das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vergleiche , zudem grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 bis 0018).

16

Da das Verwaltungsgericht dies verkannte und sich das angefochtene Erkenntnis aus den dargelegten Erwägungen einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, war dieses gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Da das Verwaltungsgericht dies verkannte und sich das angefochtene Erkenntnis aus den dargelegten Erwägungen einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, war dieses gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

17

Von der Durchführung der in der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der in der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 3 und 5 VwGG abgesehen werden.

18

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 30. Dezember 2025

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023190177.L00

Im RIS seit

13.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at